



Entscheidung Nr. 2557 (V) vom 14.05.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 115 vom 28.06.1986

Antragsteller:

Kreisjugendamt Kleve
Postfach 15 07
4190 Kleve
Az.: 51.12-51 23 02

Verfahrensbeteiligte:

Herzog Verlag GmbH
Eierwiese 14
8022 Grünwald
(Firma erloschen)

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 21.02.1986 eingegangenen Antrag am 14.05.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

O.Reg. Rätin Elke Monssen-Engberding

Jugendwohlfahrt:

Lehrerin Magdalene Krumpholz

Literatur:

Schriftstellerin Thea Graumann

einstimmig beschlossen:

"Liebesgrüße aus der Lederhose 4.Teil"
Videofarbfilm
Herzog Verlag, Grünwald (Firma erloschen)

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

I

Der Videofilm, der eine Spieldauer von ca. 90 Minuten hat, wurde von der Firma Herzog, Grünwald, ediert und vertrieben. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der gleichnamige Kinospielefilm wurde 1977 in der Bundesrepublik Deutschland gedreht und 1978 in den Lichtspieltheatern aufgeführt. Er wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, ab 18 Jahren freigegeben.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Die Fachzeitschrift "film-dienst" gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder (heft 10 vom 09.05.1978, lfd. Nr. 20 764) und rät vom Besuch des Films mit folgender Begründung ab:

"Zwei auf einer nicht mehr rentablen Nebenstrecke beschäftigte Eisenbahner werden entlassen, kaufen aber die Wagen privat wieder auf und betreiben sie gewinnbringend als fahrendes Bordell, wobei die frisch angetraute Frau des Bürgermeisters und junge Mädchen eines Gutshofes munter mitmischen. - Eine übliche Mischung aus schwachsinniger Komik und Vulgärsex, die nur die niedrigsten Ansprüche befriedigt. - Wir raten ab."

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:
"Der Inhalt des Videofilmes ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" im GJS § 1 Abs. 1 Satz 1 auszulegen ist.
Den roten Faden des Filmes bildet weniger der Inhalt, als vielmehr die Aneinanderreihung ständiger Geschlechtsakte und sexueller Praktiken.
Diese Darstellungen sind teilweise von sehr aufreizender Art und Weise und dienen einzig und allein zur sexuellen Erregung des Betrachters.
Das menschliche Leben wird als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt.
Promiskuität und Prostitution werden hier total verharmlost. Frauen werden zur Konsumware degradiert und reduziert auf ihre Verwendbarkeit als sexueller Anreiz. Dabei spielt die Person keine Rolle. Interessant ist nur das Geschlecht. Von Gefühlen und Verantwortung ist nichts zu spüren.
Es wird die Gefahr gesehen, daß Kinder und Jugendliche die Integration der Sexualität in ihre Gesamtpersönlichkeit erschwert oder gar unmöglich gemacht wird."

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll, da die Firma erloschen ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

II

Der Videofilm "Liebegrüße aus der Lederhose 4.Teil" von Herzog, Gründwald, war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände wurden nicht geltend gemacht, sie lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des

niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - 10 K 1990/78).

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Sprechpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982 - 17 B 375/82 m.w.N. im BPS-Report 3/82 S. 20 ff).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 in "Sonderdruck - Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GJS", herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos Verlag Baden-Baden S. 18 und im BPS-Report 1/81 s. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der Film "Liebesgrüße aus der Lederhose" antragsgemäß zu indizieren. Wie der Antragsteller zutreffend ausführt, erscheint in dem gesamten Film sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Leben beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsum reduziert.

In eine dürftige Rahmenhandlung sind zahlreiche Kopulationsszenen eingebettet, so daß bei einer Filmlänge von ca. 90 Minuten mindestens zwei Drittel der Kassette mit Koitushandlungen ausgefüllt sind. Der Film ist wie die meisten Filme aus dem Soft-Sex-Bereich konzipiert. Er dient im wesentlichen zur Propagierung ungehemmter sexueller Betätigung mit ständig wechselnden Partnern. Eine magere Rahmenhandlung dient lediglich dazu, die wechselnden Sexualpartner zusammenzuführen. Dies ergibt sich anhand einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe, wie sie der Antragsteller seinem Indizierungsantrag beigelegt hat:

Bürgermeister Alois plant, in den Stand der Ehe zu treten. Am Bahnhof wartet die Hochzeitgesellschaft gespannt auf die Braut. Mit demselben Zug kommt auch eine junge Französin ins Dorf. Sie möchte für einige Wochen auf dem Gut Sonnenhof Urlaub machen. Dieses Gut ist für die Männer des Dorfes sehr attraktiv, denn hier wohnen viele junge Mädchen. Schwierigkeiten bereitet nur die alte Dame - Inhaberin des Gutes - die wie ein Sittenwächter über die Mädchen wacht. Doch die liebestollen Männer finden immer wieder einen Weg zu den Mädchen, die nicht weniger liebestoll sind. Als z.B. Sepp und Willi, der Zugführer sowie der Schaffner der Eisenbahn, sich in der Scheune des Gutes waschen wollen, beobachten sie zwei der jungen Mädchen beim Duschen. Es bleibt allerdings nicht nur bei der Körperreinigung. Schon nach kurzer Zeit kommt es zwischen

den beiden zu lesbischen Handlungen. Nachdem sich Sepp und Willi dies zunächst passiv angeschaut haben, dauert es nicht lange, und ein drittes Mädchen beginnt bei Sepp, sexuelle Handlungen vorzunehmen.

Zur Hochzeitsfeier des Bürgermeisters ist das ganze Dorf eingeladen - nur Sepp und Willi werden ausgeladen. Doch dies lassen sich die beiden natürlich nicht gefallen und beginnen, die Hochzeitsfeier zu stören. Doch Sepp und Willi sind nicht die einzigen, die dem Bräutigam an diesem Tage Sorge bereiten. Auch seine Frau macht ihm das Leben an seinem Hochzeitstage schwer. Nach während der Feier beginnt sie mit einem der Gäste sexuelle Spielereien.

Wütend über diesen Vorfall schickt er seine Frau in die gemeinsame Wohnung und beschließt, für den Rest des Abends alleine zu feiern.

Diese Gelegenheit nützt natürlich der Liebhaber seiner Frau sofort aus und entführt sie. Natürlich kommt es kurze Zeit später auch zum Vollzug des Geschlechtsaktes.

Nachdem Sepp und Willi erfahren haben, daß der Bürgermeister ihre Zugstrecke stilllegen will, gehen die beiden zur Zugdirektion, um gegen dieses Vorhaben zu protestieren. Natürlich finden sie den Direktor gerade beim Geschlechtsakt mit seiner Sekretärin vor. Trotzdem haben sie Erfolg bei ihrer Unterredung.

Mit Hilfe des gesparten Geldes von Sepp's Frau kaufen sie die Eisenbahn und befahren ihre alte Strecke in Zukunft in eigener Regie.

Doch schon nach kurzer Zeit müssen sie leider feststellen, daß das Geschäft nicht gerade blüht. Um den Zug für die Dorfbewohner interessanter zu machen, müssen sie sich schon etwas einfallen lassen. Die rettende Idee läßt nicht lange auf sich warten, denn es gibt ja noch die Mädchen vom Gut Sonnenhof. Und kurzerhand wird die gute, alte Eisenbahn umfunktioniert zu einem fahrenden Bordell. Das Geschäft blüht - und das Geld fließt in die Kassen.

Wie am Fließband können die Männer sich hier befriedigen.

Kein Fahrgast beendet die Fahrt, ohne den Geschlechtsakt vollzogen zu haben.

Der Bürgermeister wundert sich zunächst über die Beliebtheit des Zuges. Deshalb schickt er seine Frau mit auf die Reise. Wieder im heimatlichen Bahnhof angekommen, kann sie aus eigener Erfahrung berichten, was sich während der Zugfahrt ereignet.

Kurzerhand entschließt sich der Bürgermeister, den Zug zu übernehmen. - einschließlic des gewinnbringenden Gewerbes. Für die Befriedigung der Männer ist seine Frau zuständig, nachdem sie auf diesem Gebiet ja schon genügend Erfahrungen gemacht hat.

Sepp und Willi kümmert das nicht weiter, denn sie haben mit ihrem fahrenden Bordell genügend Geld verdient, so daß sie sich das Gut Sonnenhof kaufen können. Und in kürzester Zeit hat das ganze Dorf ein zweites Bordell.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß der Film im wesentlichen eine Vielzahl von Darstellungen sexueller Art, insbesondere von Geschlechtsverkehr aufweist, in denen die Körper sowohl der weiblichen als auch der männlichen Personen wie austauschbare Ware erscheinen, die ausschließlich einer trieb-

haften Steuerung unterliegen. Dabei ist jegliche Form menschlicher Kommunikation auf Sexualverkehr reduziert, wobei sexuelle Beziehungen nicht als Ausdruck menschlicher Zuneigung dargestellt wird, sondern als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.05.1984 - 10 L 387/84).

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß die noch nicht durch Erfahrung und genügendem eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertvorstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption des Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialetischen verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Dabei hat sich das 3er-Gremium an den Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist, und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Videofilm dargestellt wird (Abs. 1 Satz 1 GJS, OVG Münster und VG Köln, wie oben ausgeführt, mit weiteren Nachweisen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

Monssen-Engberding
-Ge.

Krumholz

Graumann